

ΔN-3872360

ΛA

DN-3872360

Roman Mayer GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“)

Fürst Transporte GmbH

Kurze Str. 2

DE-31832 Springe
(nachfolgend „Auftragnehmer“)

Tel.

Fax.

KdNr: 820449

Otto-Hahn-Str. 8a , 86368 Gersthofen

Ihr Ansprechpartner: Derling Markus

Telefon:

Telefax:

Email: dispo.augsburg@romanmayer.de

Steuer Nr.: 103 116 01178

USt-ID-Nr.: DE127408902

Transportauftrag

17.09.2024

Ladetermin: 18.09.2024	Ladezeit	07:30 bis 15:00 Uhr
Liefertermin: 19.09.2024	Entladezeit	10:00 bis 11:00 Uhr

Ladestellen: Sonax GmbH Industriestraße 12 DE 86697 Oberhausen Ladenr.: 24638417	Entladestellen: Lekkerland SE Otto-Hahn-Str. 21 DE 68169 Mannheim
Transportgut 16 FP Ware 7759,45 kg 6,4 LDM	

Ladehilfsmittel:	___ Euro-Paletten	___ Euro-Gitterboxen	___ Düsseld. Paletten
Palettentausch: Y	Spanngurte: Y	Gefahrgut: N	
Lademeter: 6.4	Ladenummer:	Hebebühne erforderlich Y / N	

Fahrzeug: Sattel	Aufbau: Plane
Ausrüstung Feuerlöscher min. 2 kg	

Besondere Vorschriften / Anmerkungen:
Die im Ladeauftrag genannten Lade- und Entladezeiten sind zwingend einzuhalten. Das Eintreffen ist sofort durch den Lagermeister mit Zeitstempel zu dokumentieren. Bei Nichteinhalten des vorgegebenen Eintrefftermins wird eine Verspätungsgebühr von 200 Euro je nach Sachlage fällig.

Frachtpreis:	Fracht 320 Diesel Gesamt 320 €	all in, auch inklusive Maut und Vergütung für Palettentausch, Rechnung und Ablieferbeleg bitte an rechnung@romanmayer.de
Roman Mayer Referenz.:	DN-9735819-DN-1	– bitte auf Rechnung angeben!

Es gelten unsere Allgemeinen Transportbedingungen mit Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes, ergänzend die ADSp2017 sowie die beigefügte IFS Transportunternehmer-vereinbarung. Im Falle sich widersprechender Regelungen gelten vorrangig die Allg. Transportbedingungen, diese sind als Anlage beigefügt und auf unserer Homepage unter Kundenportal – Links/Downloads bereitgestellt.
--

Die vereinbarten Termine müssen unbedingt eingehalten werden. Kosten der Nichteinhaltung gehen zu Ihren Lasten. Eine Weitergabe des Transportes ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Bei Schwierigkeiten oder eventuellen Verzögerungen ist oben genannter Ansprechpartner unverzüglich zu informieren und Weisungen einzuholen. Sie verpflichten sich, uns alle notwendigen Transport- und Transitgenehmigungen sowie den Nachweis einer ausreichenden Güterschaden-Haftpflichtversicherung zu übersenden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sollten Ladehilfsmittel nicht vereinbarungsgemäß getauscht werden behält sich Roman Mayer vor für die Berechnung der Ersatzkosten der Lademittel, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30€ von der Fracht in Abzug zu bringen.

Kennzeichen Zugmaschine

Kennzeichen Anhänger/Auflieger

Mobilfunknummer_LKW-Fahrer

Dieser Transportauftrag gibt die soeben telefonisch vereinbarten Vertragsbedingungen vollständig und richtig wieder. Falls hiermit kein Einverständnis besteht muss diesem Transportauftrag unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax widersprochen werden. In der Regel muss der Widerspruch spätestens innerhalb von 2 Stunden nach Erhalt dieses Transportauftrags erfolgen, ansonsten gilt der Inhalt des Transportauftrags als zutreffend.

Allgemeine Transportbedingungen mit Erklärung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes der Roman Mayer GmbH

1. Transportauftrag	Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber Güter zu befördern. Er verwendet dafür geeignete Fahrzeuge, deren Kapazität ausreicht, um die jeweils angedienten Güter zu befördern. Die Fahrzeuge sind neutral zu beschriften und dürfen insbesondere keine Kundenwerbung von Unternehmen aufweisen, die mit den zu befördernden Gütern in einem Wettbewerb stehen. Der Auftragnehmer ist für die betriebssichere Verladung der Güter verantwortlich. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die beförderungssichere Be- und Entladung der Güter zu überwachen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Gestaltung verkehrssicherer, technisch einwandfreier, sauberer und geruchsneutraler Fahrzeuge. Er ist ferner zur Mitführung der für die beförderungs- und betriebssicheren Verladung erforderlichen und funktionsfähigen Ladungssicherungshilfsmittel, insbesondere Spanngurte inkl. entsprechender Gurtschlösser, Kantenschutzecken aus Kunststoff, Anritrschmatten, Klemmbretter, Keile, ggf. auch Langhebelratschen, Ketten, Schwerlastgurte, etc., verpflichtet. Darüber hinaus ist bei Gefahrguttransporten eine Gefahrgutausrüstung gem. den aktuellen gesetzlichen Vorschriften mitzuführen. Vor jeder Beförderung ist eine Abfahrtskontrolle durchzuführen und zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist außerdem verpflichtet, dass die Fahrzeuge bzw. Fahrer persönliche Schutzausrüstungen, Führerscheine, Ausweisdokumente, Fahrerkarte und ggf. ADR-Schein mitführen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gem. Kölner Palettentausch sowohl an der Be-, als auch an der Entladestelle zum Tausch und zur Rückführung der beim Transport eingesetzten Pack- und Ladehilfsmittel (z.B. EURO-Flachpaletten, Düsseldorfer Paletten, Gitterboxen) an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die Pack- und Lademittel auf Vollzähligkeit und äußerlich erkennbare Schäden zu überprüfen und in gleicher Art, Güte und Anzahl zu tauschen. Der Tausch ist zu dokumentieren. Ist der Tausch nicht möglich, muss dies schriftlich vom Absender / Empfänger bestätigt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Ladehilfsmitteltausch innerhalb von 14 Tagen ab Entladung nachzuholen. Nicht getauschte Ladehilfsmittel werden dem Auftragnehmer vom Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachholfrist mit 19.5 EUR je Euro-Palette, mit 10 EUR je Düsseldorfer-Palette und 100 EUR je Gitterbox berechnet und von der Fracht in Abzug gebracht.
2. Rechtsstellung des Frachtführers	Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ihm erteilten Aufträge erfüllt, insbesondere dass er oder die von ihm eingesetzten Subunternehmer a) über die für den Transport erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen nach den §§ 3, 6 GüKG (Erlaubnis, Eurolizenz, Drittlandsgenehmigung, CEMT-Genehmigung) verfügt, diese nicht unzulässig verwendet werden und die vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitführt b) ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU/EWR-Staaten) und Unternehmer aus einem EU/EWR-Staat nur mit der erforderlichen Fahrerbescheinigung einsetzt und dafür Sorge trägt, dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitserlaubnis und Negativattest § 7b, I 2 GüKG) im Original und - soweit erforderlich - mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt c) Fahrer einsetzen, die ihren Sozialversicherungsnachweis mitführen d) die nach a) bis c) mitzuführenden Unterlagen auf Verlangen dem Vertragspartner oder dessen Vertragspartnern vorlegt. e) Der Auftragnehmer erklärt dass er die Bestimmung des GüKG kennt und deren strikte Einhaltung, insbesondere der §§ 7b,c GüKG, wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. f) Bei der Beförderung von Gefahrgut die einschlägigen Vorschriften beachtet. g) Sollte der Auftragnehmer den Transport im Rahmen der gültigen Kabotageregelungen durchführen, so sichert der Auftragnehmer zu, dass er die Regelungen der GüKRGabotageV kennt und er sich an diese gesetzlichen Vorgaben hält. Für Schäden, Bußgelder, Nachteile und Folgen die dem Auftraggeber aus der Nichtbeachtung vorstehender Punkte a) bis g) entstehen haftet der Auftragnehmer; Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind vorbehalten.
3. Auftragsabwicklung	Der Auftragnehmer sorgt in eigener Verantwortung für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages. Er hat insbesondere a) das Fahrzeug rechtzeitig zu stellen. Bei Ausfall des eingesetzten Fahrzeugs hat der Auftragnehmer nach Rücksprache mit dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Kenntnis vom Ausfall, ein geeignetes Ersatzfahrzeug einzusetzen. Bei Nichtstellung sowie bei Nichteinhaltung der Be- und/oder Entladezeiten kann der Auftraggeber Schadensersatz mindestens in Höhe des vereinbarten Frachttentgeltes gegen entsprechenden Nachweis verlangen. b) bei Übernahme und Ablieferung des Gutes dessen Vollzähligkeit, äußerliche Unversehrtheit und Identität sorgfältig zu prüfen. Des Weiteren sind die Identität und Unversehrtheit eventueller Verschlüsse / Plomben zu prüfen und in Druckbuchstaben auf den Frachtdokumenten zu notieren. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich zu melden. c) die Übernahme und Ablieferung der Güter unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Name der Empfangsperson in Druckbuchstaben sowie Unterschrift zu dokumentieren. Unregelmäßigkeiten sind unverzüglich zu melden. d) die ihm vom Auftraggeber erteilten Informationen und Weisungen (§§ 454 Abs. 1, 418 HGB), insbesondere Be- und Entladetermine zu beachten. e) den Auftraggeber unverzüglich über Beförderungs- und Ablieferungshindernisse zu unterrichten und dessen Weisung einzuholen (§ 419 HGB). f) sämtliche Frachtdokumente (Rechnung inkl. Fahrt-Nr., Transportauftrag, Lieferscheine/CMR, Palettenschein, ggf. lückenlose Temperaturaufzeichnungen) innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung an den Auftraggeber in elektronischer Form bzw. per Post auftragsbezogen zu übermitteln. Anderenfalls erfolgt keine Abrechnung und der Auftraggeber behält sich vor, eine Bearbeitungsgebühr von 30 EUR geltend zu machen und mit dem Frachtpreis zu verrechnen. g) eine lückenlose Temperaturaufzeichnung und Temperaturkontrolle des Laderaums durchzuführen, wenn im Transportauftrag die Einhaltung bestimmter Temperaturen gefordert ist. h) dafür Sorge zu tragen, dass Mess- und Überwachungsgeräte regelmäßig kalibriert, justiert und geprüft werden, und Nachweise darüber zu führen. i) sicherzustellen, dass unterschiedliche Produkte getrennt verladen und transportiert werden, um eine Kontamination zu vermeiden. j) sicherzustellen, dass der Rückruf und die Rücknahme der Ware jederzeit möglich ist, hierzu sind Prozesse und Verantwortlichkeiten zu definieren. Der Prozess muss 1x jährlich getestet werden.
4. Nachnahme- und Unfrei-Sendungen	a) Bei Nachnahmesendungen (Waren- und Frachtnachnahmen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sendung an den Empfänger nur Zug um Zug gegen Bezahlung der auf der Ware ruhenden Beträge in bar auszuliefern. b) Bei Unfrei-Sendungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Sendung an den Empfänger nur Zug um Zug gegen Bezahlung des Frachttentgeltes in bar auszuliefern.

c) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe für Personen- und Sachschäden abzuschließen.
Versicherungsnachweise gem. a) – c) sind in Kopie in jedem Fahrzeug mitzuführen, daneben hat der Auftragnehmer auf Verlangen das Bestehen des gültigen Versicherungsschutzes jederzeit nachzuweisen. Hierfür genügt die Vorlage einer Versicherungsbestätigung.
Kann der Auftragnehmer den verlangten Versicherungsschutz nicht eindecken, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
6. Entgelt / Abrechnung
a)Der Auftragnehmer erhält für seine erbrachten Leistungen einschließlich Be- und Entladen sowie inklusive Maut und Palettentausch den im Transportauftrag vereinbarten Frachtpreis. b)Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. c)Die Zahlung der Fracht erfolgt 45 Tage nach Eingang der Rechnung und nur nach vollständiger Vorlage aller Frachtdokumente gem. Nr. 3.f). d)Standgelder werden nur erstattet, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde. Bei drohender Überschreitung der Be- und Entladezeiten (3 Stunden je Vorgang) sind unverzüglich Weisungen des Auftraggebers einzuholen.
7. Haftung
a) Die Haftung des Auftragnehmers im nationalen Straßengüterverkehr richtet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Soweit der Auftraggeber mit seinen Auftraggebern bei Verlust oder Beschädigung des Gutes eine höhere als die gesetzliche Regelhaftungssumme von 8,33 SZR/kg vereinbart hat, haftet der Auftragnehmer im Verhältnis zum Auftraggeber entsprechend, höchstens jedoch mit 40 SZR pro kg. b) Im grenzüberschreitenden Verkehr richtet sich die Haftung des Auftragnehmers nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr - CMR - .
8. Kundenschutz
a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber zum Kundenschutz. Er darf für Kunden, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit neu bekannt werden, d. h. für welche er vor Beginn der Zusammenarbeit der Parteien nicht bereits tätig war, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Transporte übernehmen. b) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe i.H.v. 10.000,00 EUR. Die Vertragsstrafe ist jedoch auf die zweifache Summe des Bruttoumsatzes, den der Auftragnehmer im Einzelfall mit dem Kunden unmittelbar oder mittelbar, unter Verletzung des Kundenschutzes erzielt hat beschränkt. Die Beweislast und Darlegungslast dafür, dass dieser Betrag hinter 10.000,00 EUR zurückbleibt, liegt beim Auftragnehmer. Neben der Vertragsstrafe darf der Auftraggeber Schadensersatz geltend machen, die Vertragsstrafe wird auf den zusätzlichen Schaden jedoch angerechnet. c) Der Kundenschutz endet ein Jahr nach Vertragsbeendigung.
9. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz
a) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber seinen im Rahmen der Auftragsverhältnisse der Parteien eingesetzten Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vollständig und rechtzeitig zu bezahlen. b)Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt im Rahmen des Auftragsverhältnisses der Parteien unmittelbare oder mittelbare Nachunternehmer (im folgenden: Nachunternehmer) einzusetzen oder deren Einsatz zuzulassen, wenn er 1. dem Auftraggeber vor Einsatz von Nachunternehmern über diese unter Angabe der Firmenbezeichnungen, der Adressen und der Vertretungsverhältnisse schriftlich, oder in Textform informiert, 2. sicherstellt und regelmäßig überprüft, dass die eingesetzten Nachunternehmer ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG vollständig und rechtzeitig bezahlen. Der Auftraggeber darf dem Einsatz von Nachunternehmern widersprechen, es sei denn, dass durch den Auftragnehmer sichergestellt ist, dass diese ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG vollständig und rechtzeitig bezahlen. c) Sollte der Auftraggeber von Dritten in Anspruch genommen werden, weil der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer des Auftragnehmers seinen Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt hat, so ist der Auftragnehmer verpflichtet den Auftraggeber von allen derartigen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber alle im Zusammenhang mit einer Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers oder eines Nachunternehmers nach dem MiLoG entstehenden Schäden, Aufwendungen und Kosten zu ersetzen. e)Sollten der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer des Auftragnehmers ihre Pflichten nach dem MiLoG nicht nur in vollkommen unbedeutendem Maße verletzen, insbesondere ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach dem MiLoG nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, so ist der Auftraggeber berechtigt die mit dem Auftragnehmer bestehen Auftragsverhältnisse außerordentlich, fristlos zu kündigen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer entgegen der Regelung unter lit. b) Nachunternehmer einsetzt oder deren Einsatz zulässt. Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben, weisen wir ausdrücklich auf ihre Verpflichtung gem. § 16 MiLoG hin. Diese verpflichtend abzugebende Anmeldung ist dem Auftraggeber zur Kenntnisnahme in Kopie vorzulegen.
10. Kollisionsklausel
Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
11. Anwendbares Recht
Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere das HGB und das GüKG. Auf internationale Transporte finden die Vorschriften der CMR Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
12. Gerichtsstand
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus diesem Auftrag oder im Zusammenhang damit entstehen, ist für alle Beteiligten Augsburg, sofern dem keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen.

5. Versicherung

- a) Der Auftragnehmer hat seine Haftung nach den Bestimmungen dieses Vertrages im marktüblichen Umfange zu versichern und diese Versicherung für die gesamte Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten.
- b) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckungssumme abzuschließen, bei ausländischen Frachtführern mit der ggf. national höchst möglichen Deckungssumme.

IFS-Transportunternehmervereinbarung

zwischen

ROMAN MAYER GmbH
Otto Hahn Straße 8a
86368 Gersthofen

und

Auftragnehmer gem. Transportauftrag

Die ROMAN MAYER GmbH ist seit September 2013 nach dem IFS Logistics Standard zertifiziert. Der IFS Logistics Standard hat das Ziel, Lebensmittel sowie Lebensmittelbedarfsgegenstände als auch Nicht-Lebensmittel sicher zum Endverbraucher zu transportieren.

Der Transport unterliegt der Lebensmittelhygieneverordnung. Diesbezüglich wird im Rahmen unseres HACCP-Konzepts die Dokumentation und Archivierung der Transporttemperatur für die Dauer von 1 Jahr vereinbart. Die Ladefläche des Transportfahrzeugs hat den Anforderungen der IFS-Fahrerrichtlinie zu entsprechen.

Im Rahmen dieser Zertifizierung müssen wir als ROMAN MAYER GmbH sicherstellen, dass alle unsere eingesetzten Transportunternehmer sowie deren eingesetzten Fahrer unsere Vorgaben im Umgang mit Lebensmittel / Lebensmittelbedarfsgegenständen als auch Nicht-Lebensmitteln kennen und einhalten. Folgende Punkte / Anforderungen fordern wir Sie auf sicherzustellen:

1. Einhaltung der IFS Fahrerrichtlinie

Alle eingesetzten Fahrer, welche Lebensmittel- sowie Nicht-Lebensmittelprodukte transportieren, kennen die IFS Fahrerrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung und halten diese ein. Neu eingesetzte Fahrer werden unterwiesen und an die ROMAN MAYER GmbH gemeldet. Die IFS Fahrerrichtlinie wird jedem eingesetzten Mitarbeiter ausgehändigt. Die durchgeführten Unterweisungen werden dokumentiert und können bei Bedarf vorgelegt werden.

2. Wartung der Fahrzeuge / Auflieger

Die eingesetzten Fahrzeuge sind alle entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorschriften gewartet und geprüft. Die Thermometer der Kühlaufleger sind kalibriert und justiert. Die Wartungsprotokolle sowie die Protokolle der Kalibrierung / Justierung werden aufbewahrt und können bei Bedarf vorgelegt werden. Die Fahrzeuge werden regelmäßig gereinigt und der Laderaum ist sauber. Entsprechende Reinigungsaufzeichnungen werden geführt und können bei Bedarf vorgelegt werden.

3. Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen zur Durchführung von temperaturgeführten und nicht temperaturgeführten Transporten werden eingehalten ebenso wie die Transporttemperatur-Grenzwerte gem. IFS-Fahrerrichtlinie bzw. die vom Kunden/Absender/Verlader vorgegebene Transporttemperatur. Entsprechende Temperaturaufzeichnungen werden geführt und können bei Bedarf vorgelegt werden. Der Transport hat mit einem Kühlfahrzeug ausgestattet mit Temperaturschreiber und mind. 3 Sperrstangen zu erfolgen. Nicht konforme Produkte sind Produkte die nicht in den Verkauf gelangen dürfen, bspw. beschädigte Produkte und Produkte, die bei Anlieferung die vorgeschriebene Temperatur nicht einhalten. Bei einer Nichtkonformität ist der Kunde umgehend zu informieren und eine Verfügung des Kunden ist einzuholen. Dies gilt auch für im Nachhinein festgestellte Abweichungen.

4. Rückruf und Rücknahme

Beim Auftragnehmer gem. Transportauftrag besteht ein wirksames Verfahren für die Rücknahme und den Rückruf aller Produkte. Dieses Verfahren beinhaltet eine klare Übertragung von Verantwortlichkeiten. Das Verfahren gewährleistet eine wirksame und schnelle Rückmeldung gemäß der Rückruf- und Rücknahmeanforderungen der Produkt-Eigentümer. Das Verfahren wird mindestens jährlich getestet, um die Leistungsfähigkeit und mögliche Verbesserungen sicher zu stellen (sofern in den letzten 12 Monaten ein Produktrückruf oder eine Produktrücknahme stattgefunden hat, kann diese zur Beurteilung des Verfahrens genutzt werden). Entsprechende Aufzeichnungen werden geführt und können bei Bedarf vorgelegt werden.

.....

Im Rahmen des Transportauftrags bestätigt der Auftragnehmer die aufgeführten Anforderungen sowie die der Anlage beigefügten IFS Fahrerrichtlinie einzuhalten und umzusetzen. Falls hiermit kein Einverständnis besteht muss dem Transportauftrag unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder per Telefax widersprochen werden. In der Regel muss der Widerspruch spätestens innerhalb von 2 Stunden nach Erhalt dieses Transportauftrags erfolgen, ansonsten gilt der Inhalt des Transportauftrags nebst sonstiger Vereinbarungen als zutreffend.

IFS - FAHRERRICHTLINIE

Verhalten- und Hygienerichtlinien	Transportabwicklung								
<u>Ordnung und Sauberkeit ist wichtig</u> <u>Die Vorgaben / Anweisungen der Disposition sowie die der Kunden sind einzuhalten</u> - Auf eine besenreine Ladefläche vor Beladung ist zu achten Rauchverbot im Fahrzeug und in den Lagerräumen der Kunden Ess- und Trinkverbot auf den Ladeflächen sowie in den Lagerräumen der Kunden - Auf Körperhygiene ist zu achten - saubere Arbeitskleidung    Verursachter Bruch und Verunreinigungen oder Nässe sind umgehend zu beseitigen. - Beschädigte Lebensmittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden - Abweichungen (Temperaturabweichungen / Beschädigungen etc.) sind dem Kunden / Disposition zu melden. - Das Fahrzeug ist beim Verlassen immer abzuschließen und zu verschließen - Das Fahrzeug ist nur an geeigneten Parkplätzen abzustellen (beleuchtet, bewacht, videoüberwacht, ggfls. mit Stromversorgung, falls notwendig) Kommunikation mit Presse oder Öffentlichkeit nur durch verantwortliche Personen über die Disposition	☐ Während des Transport - Temperaturvorgaben sind einzuhalten und zu überwachen. - Bei Ausfall der Kühlung ist umgehend die Disposition zu informieren: Telefon Nr: 0821 24962-79/-80/-84 ☐ Entladung - Kontrolle auf Bruch und Schädlinge - Die Temperatur des Laderaumes wird vor der Entladung durch den Fahrer auf dem Frachtbrief vermerkt und von der Entladestelle gegengezeichnet - Entstehen während des Transports Schäden an den Waren (Nässe, Glasbruch, ausgelaufene Flüssigkeiten), sind diese beim Kunden zu melden und auf dem Transportauftrag zu dokumentieren. - Beschädigte Packstücke dürfen die auf dem Transportgefäß mitgeladenen Packstücke / Sendungen nicht negativ beeinflussen. - Verunreinigungen der Transporteinheit sind umgehend mit geeigneten Reinigungsmitteln zu beseitigen. - Bei allen Unregelmäßigkeiten ist umgehend die Dispo zu informieren und weitere Weisungen abzuwarten. (z.B. Beschädigungen, Kontamination, Schädlingen, Nässe, ...)								
Transportabwicklung	Wichtige Rufnummern								
☐ vor dem Transport - Das Transportmittel ist zwingend gereinigt, trocken und geruchsneutral zur Beladung bereitzustellen. - Vor jedem Transport ist das Transportmittel zu reinigen. (trocken/nass) - Falls notwendig: Vorkühlung der Transporteinheit Kühlwaren: zwischen 2° und 5° C Tiefkühlwaren: zwischen -18° und -25°C Frischfleisch: zwischen 0° und -2°C - Sind mehrere Temperaturen vorgegeben ist die niedrigste Temperatur zur Kühlung zu verwenden ☐ Beladung der Transporteinheit - Während der Beladung ist der Motor abzustellen - Die Temperatur des Laderaumes wird vor der Beladung durch den Fahrer auf dem Frachtbrief vermerkt und von der Ladestelle gegengezeichnet - Das Zusammenladeverbot von Lebensmitteln und Gefahrgut ist unbedingt einzuhalten - Kontrollieren Sie alle Sendungen bei Übernahme auf Nässe, etwaige Beschädigungen, Kontaminationen mit Fremdkörpern wie Glassplitter, Holzsplitter und/oder Schädlingen - Unregelmäßigkeiten (Beschädigungen, Kontamination, Schädlingen) sind auf dem Transportauftrag zu dokumentieren und vom Versender zu bestätigen.==> ggfs. keine Übernahme der Ware	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Ansprechpartner</th><th style="text-align: center;">Telefon</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Disposition</td><td>0821 24962- 79/-80/-84</td></tr> <tr> <td> </td><td> </td></tr> <tr> <td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Ansprechpartner	Telefon	Disposition	0821 24962- 79/-80/-84				
Ansprechpartner	Telefon								
Disposition	0821 24962- 79/-80/-84								